

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 124

Inhalt: Verordnung über die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind. S. 122. — Bekanntmachung über die Sachändigkeit zur Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind. S. 124. — Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Habitus der Kaiserl. O. zur Eisenbahn-Verkehrsdienstleistung. S. 126. — Bekanntmachung über die Ausbreitung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 28. Juni 1915 auf weitere Gütermittel. S. 127.

(Nr. 4878) Verordnung über die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind. Vom 7. September 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen auf Grund des § 71 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) im Namen des Reichs was folgt:

Im § 12 Abs. 2 der Verordnung, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, vom 20. Januar 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) wird folgende Vorschrift als Satz 2 hinzugefügt:

Ist ein zum aktiven Heere gehörender Verstorbener auch nicht im Inland geboren, so bestimmt der Reichskanzler den zuständigen Standesbeamten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Kaiserlichen Insignien.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 7. September 1915.

(L. S.)

Wilhelm
Debrück